

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

# Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung  
– Schaden- und Leistungsmanagement

## Lösungshinweise

Datum: 5. Oktober 2020

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

### Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

## **Aufgabe 1**

Sie sind Spezialist in der Leistungsabteilung der Proximus Lebensversicherung AG und sollen für neue Kollegen eine Schulung zum Thema „Selbsttötung und Sterbehilfe in der Lebensversicherung“ vorbereiten.

Nach § 5 der Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung der Proximus Lebensversicherung AG wird bei Selbsttötungen innerhalb der ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss grundsätzlich nur der für den Todestag berechnete Rückkaufswert ausbezahlt.

### **a** Mögliche Punktzahl: 7

**Erläutern Sie, welchen Zweck die Proximus Lebensversicherung AG mit der Leistungseinschränkung des § 5 der Bedingungen verfolgt.**

### **b** Mögliche Punktzahl: 6

In der Praxis sind Leistungssachbearbeiter in Bezug auf Selbsttötungen auch mit der sogenannten passiven Sterbehilfe konfrontiert.

**Beschreiben Sie diese.**

### **c** Mögliche Punktzahl: 12

**Erörtern Sie, ob im Fall der passiven Sterbehilfe der Ausschluss nach § 5 der Bedingungen bzw. § 161 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) angewandt werden kann.**

## **Lösungshinweise Aufgabe 1**

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

### **a** Mögliche Punktzahl: 7

Z. B.:

Diese Regelung dient vor allem dem Schutz des Versicherers bzw. der Versichertengemeinschaft davor, dass die versicherte Person auf Kosten der Versichertengemeinschaft mit ihrem Leben spekuliert (BGH-Urteil vom 05.12.1990; Gz.: VI ZR 13/90).

Der Versicherer hat ein berechtigtes Interesse daran, davor geschützt zu werden, dass die versicherte Person in hoffnungslos erscheinender Lage eine Lebensversicherung abschließt und sich anschließend vorsätzlich das Leben nimmt, um seine Hinterbliebenen wirtschaftlich abzusichern (OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.05.2007; Gz.: 5 U 704/06).

Erfolgt der Suizid hingegen nicht vorsätzlich, ist es auch nicht gerechtfertigt, den Versicherer zulasten der Hinterbliebenen freizustellen.

**Hinweis für den Korrektor:** Eine Nennung der Urteile ist nicht notwendig und es können auch andere gut begründete Ergebnisse als richtig bewertet werden.

**b Mögliche Punktzahl: 6**

Als sogenannte passive Sterbehilfe gilt der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen bei einer tödlich verlaufenden Krankheit und damit das bewusste Sterben. Sie ist das Nicht-ergreifen oder Nichtfortführen lebenserhaltender Maßnahmen aus medizinethischen Gründen. Als passive Sterbehilfe gelten somit z. B. Verzicht auf oder Abbruch einer künstlichen Ernährung, Flüssigkeitszufuhr oder Medikamentengabe. Passive Sterbehilfe kann auch der Umstand sein, eine bereits begonnene Behandlung als solche fortzusetzen, aber nicht zu intensivieren.

**c Mögliche Punktzahl: 12**

Z. B.:

In diesem Fall wird letztlich die zum Tode führende Handlung nicht durch die versicherte Person selbst, sondern durch Ärzte und/oder nahe Angehörige vorgenommen. Legt man den Wortlaut des § 5 Bedingungen bzw. § 161 Absatz 1 VVG zugrunde, greift der Ausschluss somit nicht, da sich die versicherte Person nicht „vorsätzlich selbst getötet hat“.

In jedem Fall ist aber die passive Sterbehilfe dadurch geprägt, dass sich die versicherte Person entweder ohnehin an der Schwelle zum Tod befindet oder es nicht absehbar ist, dass sie wieder in das Leben zurückfindet. Es widerspricht somit dem oben genannten Sinn und Zweck der Ausschlussregelung, wenn ein Lebensversicherer auch in einem solchen Fall leistungsfrei wäre. Denn in solchen Fällen kann praktisch immer davon ausgegangen werden, dass die versicherte Person die Lebensversicherung nicht mit Selbsttötungsabsicht abgeschlossen hat, um ihre nahen Angehörigen zu versorgen. Bestünde die sehr schwere Erkrankung bereits bei Vertragsabschluss und die zu versichernde Person wäre hierüber in Kenntnis, verstieße der Antragsteller bzw. der Versicherungsnehmer gegen die vorvertragliche Anzeigepflicht und würde den Versicherer so von der Leistungspflicht entbinden.

## **Aufgabe 4**

Ein bekanntes Ratingunternehmen veröffentlicht regelmäßig die Leistungsquoten zahlreicher Berufsunfähigkeitsversicherer. Das Ratinginstitut stellt zur Ermittlung der Leistungsquote die anerkannten Leistungsanträge den gesamten Leistungsanträgen gegenüber. Die Proximus Lebensversicherung AG weist dabei mit 85,9 % eine stark überdurchschnittliche Leistungsquote auf.

### **a** Mögliche Punktzahl: 8

**Nennen Sie vier mögliche Gründe für die hohe Leistungsquote der Proximus Lebensversicherung AG.**

### **b** Mögliche Punktzahl: 9

**Beschreiben Sie drei Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Leistungsquote führen können. Prüfen und begründen Sie dabei, ob die jeweilige Maßnahme kurz- oder langfristig Wirkung zeigt.**

### **c** Mögliche Punktzahl: 8

Aus Kundensicht erscheint eine hohe Leistungsquote von Vorteil. Durch das Ratinginstitut führt dies dennoch zu einer schwachen Beurteilung.

**Erörtern Sie die unterschiedlichen Sichtweisen.**

## **Lösungshinweise Aufgabe 4**

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 3]

### **a** Mögliche Punktzahl: 8

Z. B.:

- zu tolerante Annahmepolitik
- mangelnde Kompetenz der Leistungssachbearbeiter
- unvollständiger Leistungsfallprüfungsprozess
- zu viele Kulanzentscheidungen
- Fehlen von bedingungsgemäßen Ausschlüssen

**b** **Mögliche Punktzahl: 9**

Z. B.:

- Eine Verschärfung der Annahmerichtlinien kann zu einem „gesünderen“ Versicherungskollektiv und damit zu weniger Leistungsfällen führen.
  - nur langfristige Wirkung, da keine Änderung des bestehenden Kollektivs
- Eine Schulung der Leistungssachbearbeiter kann zu einer geringeren Fehleranzahl bei der Leistungsfallprüfung führen.
  - kurzfristige Wirkung möglich, da auch Bestandsverträge betroffen sind
- Überprüfung und Optimierung des Leistungsfallprüfungsprozesses
  - kurzfristige Wirkung möglich, da auch Bestandsverträge betroffen sind
- Überarbeitung der Bedingungen im Hinblick auf mögliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Leistungspflicht
  - nur langfristige Wirkung, da keine Bedingungsänderung bestehender Verträge möglich ist

**c** **Mögliche Punktzahl: 8**

Z. B.:

Für Kunden ist eine hohe Leistungsquote scheinbar von Vorteil, da diese ein Indikator für die Zahlungsbereitschaft des Versicherers im Leistungsfall ist. Aus Sicht des versicherten Kollektivs ist eine zu hohe Leistungsquote allerdings kritisch zu beurteilen. Fraglich ist hierbei, ob Leistungen nicht zu Unrecht ausbezahlt wurden und damit das Kollektiv und langfristig auch die Leistungsfähigkeit des Versicherers gefährdet werden. Zusätzlich können höhere Beiträge für Neukunden die Folge sein.

Da die Ratingagentur die Interessen der Versichertengemeinschaft über das Interesse des einzelnen Versicherten stellt, wurde die Leistungsquote der Proximus Lebensversicherung AG mit „schwach“ bewertet.